

WENN DER WEINBERG NICHT MEHR BEWIRTSCHAFTET WIRD -
WENN WEINBERGE VERWAHRLOSEN IST RASCHES HANDELN NOTWENDIG!

➤ *ORR Harald Märkel, Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Sachgebiet Weinrecht*

Über immer mehr Rebenparzellen, die nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet oder gar nicht gepflegt werden, beschwerten sich Nachbarn und melden ihre Beobachtungen an die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau. Die Gründe warum die Weinberge verwahrlosen sind vielschichtig. Oftmals ist es die Tatsache, dass die Bewirtschafter altersbedingt nicht mehr in der Lage sind, die Rebflächen zu pflegen.

Die Rebe ist botanisch betrachtet eine Kletterpflanze. Wird sie nicht mehr zurückgeschnitten und gepflegt, verkommt die Rebfläche in kurzer Zeit zu einem undurchdringlichen Dickicht. Diese sogenannten Drieschen sind ideale Vermehrungsstätten für Pilze und tierische Schädlinge. Dann ist rasches Handeln notwendig, da eine große Gefahr von den Pilzsporen ausgeht und benachbarte Weinberge befällt.

Die LWG beantwortet hierzu die zwei meist gestellten Fragen:

1) Ist der Besitzer einer Driesche verpflichtet für Schäden, die von seinem nicht bewirtschafteten Weinberg auf andere Weinberge übertragen werden, Ersatz zu leisten?

Drieschen sind bestockte Rebflächen, in denen die ordnungsgemäße Bewirtschaftung in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren unterblieben ist. In ihnen können sich Rebschädlinge, insbesondere die Reblaus, und Rebkrankheiten ungestört vermehren und auf die benachbarten Weinberge ausbreiten. Drieschen stellen deshalb eine Gefährdung der umliegenden Weinberge dar und verursachen einen erhöhten Pflanzenschutz.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist ein Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch dann gegeben, wenn von einem Grundstück im Rahmen privatrechtlicher Benutzung Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen.

In jüngerer Zeit hat der BGH bei dem Einwirken von Naturkräften darauf abgestellt, ob die Einwirkung auf einem pflichtwidrigen Unterlassen beruht, ob sich also aus der Art der Nutzung des Grundstücks, von dem die Störung ausgeht, eine „Sicherungspflicht“ d.h. eine Pflicht zur Verhinderungen möglicher Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks ergibt. In Fortsetzung dieser Rechtsprechung hat der BGH hervorgehoben, dass u.a. entscheidend sei, ob sich die Nutzung des störenden Grundstücks im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung halte.

Von diesem Ansatz aus ist die Störereigenschaft des Bewirtschafters einer bestockten Rebfläche, von der sich insbesondere aufgrund unterlassener Pflanzenschutzmaßnahmen Rebschädlinge und Rebkrankhei-

ten auf umliegende Weinberge verbreiten, und somit auch die Schadensersatzpflicht zu bejahen. Gegebenenfalls entstandene Schadensersatzansprüche sind auf dem privatrechtlichen Wege zu erheben.

2) Kann die Behörde gegenüber dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die vollständige Rodung der Rebanlage anordnen?

Sofern die ordnungsgemäße Bewirtschaftung (Pflanzenschutzmaßnahmen, Bodenpflege, Rebschnitt und Lese) eines Weinbergs in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren unterblieben ist, handelt es sich um eine Driesche.

Nach § 9 b BayWeinRAV sind Eigentümer und Bewirtschafter von Rebflächen verpflichtet, in Drieschen vorhandene Rebstöcke samt Wurzelwerk unverzüglich zu entfernen. Ein bloßes bodennahes Abschneiden der Rebstöcke genügt nicht, da eintretender Aufwuchs von Unterlagen ebenfalls stets unverzüglich zu entfernen ist. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob in unmittelbarer räumlichen Zusammenhang weitere Rebflächen bestehen oder nicht. Um dieser Entfernungspflicht in arbeitsökonomischer Weise zu genügen, wird in aller Regelmäßigkeit auch erforderlich sein, das Unterstützungsgerüst (Stecken, Pfähle, Stickle, Spanndrähte etc.) zu entfernen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verpflichtung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Wenn die Behörde die Rodung der Driesche angeordnet hat und dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nachgekommen wird, kann die Rodungsanordnung mit geeigneten Zwangsmitteln vollstreckt werden (Verwaltungszwang). Sofern Zwangsgelder keinen Erfolg erwarten lassen kann die Vollstreckungsbehörde die Handlung auch auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

Zuständig für die Durchsetzung der Rodungspflicht ist die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Veitshöchheim.

Wenn eine Rebfläche nicht mehr bewirtschaftet wird oder werden kann, ist es wichtig, dass die Rodung zeitnah durchgeführt wird. Je länger zugewartet wird, umso höher belaufen sich in der Regel der zur Entfernung notwendige Arbeitsaufwand und die damit einhergehenden Kosten. Diverse Weinbaudienstleister bieten diese Arbeitsleistung an.

Falls eine ungepflegte Rebanlage, also eine Driesche, auffällt, hilft ein Hinweis an das Sachgebiet Weinrecht an der LWG um entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Für Fragen stehen hierzu die MitarbeiterInnen im Sachgebiet zur Verfügung, Tel. 0931 98010.